

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Datengrundlagen und fachliche Einordnung der Aussagen des Umweltministers vom Mai 2026 zu Grundwasser- und Talsperrenfüllständen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 27.07.2026 -
Drs. 19/11272,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 27.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* griff am 22. Mai 2026 unter der Überschrift „Bleibt der Pool leer? Minister ruft Niedersachsen zum Wassersparen auf“ Aussagen des Landesumweltministers Meyer auf, wonach viele Grundwasserstände trotz teils kräftiger Niederschläge im Mai weiterhin unter dem langjährigen Durchschnitt lägen. Der Berichterstattung folgend gab das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) an, dass 93 von 161 Messstellen niedrigere Grundwasserstände als im langjährigen Mittel für Mai aufgewiesen hätten und die Talsperren im Harz mit einem Füllstand von 64 % deutlich unter dem langjährigen Mittel von 78 % lägen.¹

Der Norddeutsche Rundfunk berichtete am 28. Mai 2026 unter der Überschrift „Niedrige Grundwasserstände: So ist die Lage in Niedersachsen“ u. a., dass die Talsperren im Harz nach Angaben der Harzer Wasserwerke im Vergleich zu den vergangenen 30 Jahren zum Zeitpunkt der Berichterstattung unterdurchschnittlich gefüllt waren. Zugleich habe ein Sprecher der Harzer Wasserwerke erklärt, „dass die Trinkwasserversorgung gesichert sei. (...) Im Vergleich zum Vorjahr sind die Staubecken sogar besser gefüllt“.²

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur Datengrundlage, Methodik und fachlichen Einordnung der öffentlichen Aussagen des Landesumweltministers zur Wasserlage in Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rund 86 % des Trinkwassers wird in Niedersachsen aus dem Grundwasser gewonnen und rund 12 % aus den Harztalsperren. Die übrigen 2 % entfallen auf Quellwasser, angereichertes Grundwasser, Flusswasser sowie Uferfiltrat (LSN 2016c). Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt. Die Harzwasserwerke beliefern als Vorlieferant zahlreiche Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser aus den Harztalsperren.

¹ <https://www.haz.de/der-norden/niedersachsen-gruener-umweltminister-ruft-zum-wassersparen-auf-4QKBKG2V5ZAHLLKLA2UWJAGFM.html>

² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/niedrige-grundwasserstaende-so-ist-die-lage-in-niedersachsen-grundwasser-130.html

Um der Öffentlichkeit einen einfach zugänglichen Überblick über die aktuelle Situation der Grundwasserstände in Niedersachsen zu geben, stellt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) auf seiner Internetseite Daten ausgewählter Messstellen über das Auskunftssystem „Grundwasserstandonline“³ zur Verfügung. Die notwendigen Erläuterungen zur fachlichen Einordnung der dargestellten Daten werden auf der Internetseite in den zugehörigen Hinweisen gegeben.

Die Harzwasserwerke stellen der Öffentlichkeit aktuelle Daten von Wasserständen, Zuflüssen und Unterwasserabgaben ihrer Talsperren über das Talsperreninformationssystem TALIS⁴ zur Verfügung. Dabei wird auch angegeben, wie sich der aktuelle Füllstand im Vergleich zum langjährigen Mittelwert darstellt. Auch dieser Service bietet Interessierten einen einfach zugänglichen Überblick. Die Talsperren erfüllen mehrere Funktionen, sie dienen neben der Trinkwasserversorgung dem Hochwasserschutz, der Niedrigwassererhöhung und der Energiegewinnung. Die Beurteilung der Versorgungslage mit Trinkwasser aus dem Harz obliegt dem Betreiber.

1. Welche Methode hält die Landesregierung für fachlich geeignet, um einen längerfristigen Trend der Grundwasserstände in Niedersachsen insgesamt zu bestimmen, und auf welche wissenschaftlichen oder fachlichen Grundlagen stützt sie diese Einschätzung?

Ein längerfristiger Trend wird gemäß den üblichen Methoden der Statistik über eine lineare Regression mit Einschätzung der Trendstärke sowie der Trendsignifikanz bestimmt. In Bezug auf die Grundwasserstände wird hierzu der lineare Trend über einen definierten Zeitraum (30 Jahre) bestimmt und durch die Spannweite der Daten geteilt (relativer Trend um Messstellen vergleichen zu können). Die Trendstärke wird nach dem in Niedersachsen gebräuchlichen Verfahren nach Grimm-Strele in 5 Klassen von stark steigend, steigend, gleichbleibend, fallend und stark fallend eingestuft. Die Trendsignifikanz ist ein statistisches Maß für die Unterscheidung eines tatsächlich vorhandenen Trends von vergleichbaren Ergebnissen, die aus zufälligen Schwankungen der Datenreihe resultieren. Eine Einstufung des Grundwasserstands basiert auf dem Vergleich der beobachteten Grundwasserstände als Tages- oder Monatswert zur Häufigkeitsverteilung der Grundwasserstände in einem Referenzzeitraum (1991 bis 2020). Üblich ist eine Klasseneinteilung auf Grundlage der Quantilswerte der Grundwasserstände: das Erreichen eines Niedrigwasserzustands erfolgt mit Unterschreitung des 25 %-Quantilswertes, extreme Niedrigwasserstände bei Unterschreitung des 5 %-Quantilswertes; siehe hierzu auch Grundwasserstandonline und die Jahresberichte des NLWKN zur Grundwasserstandsentwicklung (z. B. NLWKN Grundwasser Band 64⁵).

a) Inwieweit hält die Landesregierung die Ableitung eines allgemeinen Trends der Grundwasserstände in Niedersachsen allein oder maßgeblich aus der Anzahl von Messstellen mit unterdurchschnittlichen Werten für fachlich gerechtfertigt?

Wie der Fragesteller in der Vorbemerkung schreibt: „Der Berichterstattung folgend gab das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) an, dass 93 von 161 Messstellen niedrigere Grundwasserstände als im langjährigen Mittel für Mai aufgewiesen hätten und die Talsperren im Harz mit einem Füllstand von 64 % deutlich unter dem langjährigen Mittel von 78 % lägen.“

Damit wurde kein allgemeiner Trend allein oder maßgeblich aus der Anzahl von Messstellen mit unterdurchschnittlichen Werten gerechtfertigt.

³ <https://www.grundwasserstandonline.nlwkn.niedersachsen.de/Hinweis>

⁴ <https://www.harzwasserwerke.de/infoservice/aktuelle-talsperrendaten/>

⁵ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/grundwasser/veroeffentlichungen/publikationsreihe_grundwasser/publikationsreihe-grundwasser-198537.html

- b) **Wäre es nach fachlicher Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls geeignet, zur Bestimmung eines landesweiten Trends der Grundwasserstände Summen- oder Durchschnittswerte der an den Messstellen erfassten Höhen (z. B. NHN6-Werte) heranzuziehen?**

Die NHN-Werte beinhalten Informationen zur topografischen Höhenlage der Messstellen und sind daher ungeeignet. Aussagekräftig sind die Abweichungen vom langjährigen Mittel. Diese werden regelmäßig in den Berichten des NLWKN auch als Mittelwerte über die ausgewerteten Messstellen dargestellt. Der Vorteil der Berechnung von Durchschnittswerten ergibt sich daraus, dass die Veränderungen der Grundwasserstände auch in einer realistischen Größenordnung dargestellt werden. Mathematisch sind Durchschnittswerte die Summe der Werte geteilt durch die Anzahl der Beobachtungen (hier: Messstellen). Die Verwendung von Summenwerten kann damit zwar grundsätzlich auch durchgeführt werden, hat aber in Bezug auf Grundwasserstände im Vergleich zur Verwendung von Durchschnittswerten keinen anschaulichen oder inhaltlichen Mehrwert.

- c) **Liegen der Landesregierung Summen-, Aggregat- oder Gesamtwerte der an den niedersächsischen Messstellen erfassten Grundwasserstände im zeitlichen Verlauf vor? Falls ja, wie stellen sich diese Werte dar, und inwieweit werden sie gegebenenfalls für die Beurteilung längerfristiger Entwicklungen herangezogen? Falls nein, aus welchen etwaigen fachlichen oder methodischen Gründen werden entsprechende zusammenfassende Werte und Zeitreihen nicht gebildet?**

Die Grundwasserstände in den Messstellen der Landesmessprogramme werden mindestens monatlich durch Handmessung, überwiegend jedoch täglich per Datenlogger, ermittelt. Für die Messstellen werden regelmäßig Auswertungen in Form von Ganglinien als Zeitreihe der Grundwasserstände dargestellt und auch in Form von Jahresverläufen. Zur Beurteilung der langfristigen Entwicklung (30-Jahreszeiträume) werden Trendberechnungen durchgeführt. Derartige Auswertungen erfolgen auf Basis von Monatswerten.

Eine landesweite Zusammenstellung der wichtigsten Auswertungen erfolgt in Form der Jahresberichte zur Grundwasserstandsentwicklung, die jährlich erscheinen und im Webshop des NLWKN zur Verfügung stehen. Hier erfolgt auch eine regionale Aggregation der Messwerte als durchschnittliche Entwicklung landesweit oder über einzelne Teilräume.

- d) **Welche weiteren Faktoren berücksichtigt die Landesregierung gegebenenfalls bei der fachlichen Gesamtbewertung der Wasserlage in Niedersachsen neben Grundwasserständen und Talsperrenfüllständen, insbesondere Niederschlagsmengen, Bodenfeuchte, Oberflächenwasserabflüsse, Verdunstung sowie regional unterschiedliche Bedarfe?**

Zur Bewertung der Grundwasserstandssituation werden neben der Grundwasserstandsentwicklung die Entwicklung von Niederschlägen, der klimatischen Wasserbilanz (Differenz aus Niederschlag und Verdunstung), Bodenfeuchtesituationen, regionalen hydrogeologischen und hydraulischen Verhältnissen, Entnahmesituationen herangezogen. Die Auswahl richtet sich nach den konkret zu beantwortenden Fragestellungen und den fachlichen Erfordernissen.

- e) **Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Harztalsperren für die öffentliche Trinkwasserversorgung in Niedersachsen insgesamt bei, und inwieweit eignen sich deren Füllstände nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls als Indikator für eine etwaige allgemeine Wasserknappheit in Niedersachsen?**

Siehe Vorbemerkung. Verhältnismäßig niedrige Talsperrenfüllstände geben sicherlich einen Hinweis auf entsprechend niedrige Niederschlagsaufkommen.

⁶ Normalhöhennull

2. Im Zusammenhang mit den Aussagen des Umweltministers zu den Talsperrenfüllständen ergeben sich die folgenden Fragen:

- a) Inwieweit wurden bei der Einordnung der Talsperrenfüllstände betriebliche, wasserwirtschaftliche oder sicherheitsbezogene Anforderungen der Talsperrenbewirtschaftung berücksichtigt?**

Siehe Vorbemerkung. Die Angabe der Füllstände der Talsperren beruht auf öffentlich zugänglichen Informationen der Harzwasserwerke GmbH.

- b) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung möglicherweise dazu vor, aus welchen Gründen die Füllstände einzelner Harztalsperren im Frühjahr 2026 unter dem langjährigen Mittel lagen, insbesondere im Hinblick auf Zuflussmengen, Abgabemengen, betriebliche Steuerung oder sonstige wasserwirtschaftliche Erwägungen?**

Die Beantwortung bzw. Erläuterung erfolgt am Beispiel der Okertalsperre:

Das Wasserwirtschaftsjahr 2025 endete am 31.10.2025 im Vergleich zum langjährigen Mittel mit einem Niederschlagsdefizit von knapp über 300 mm an der Station Schulenberg im Einzugsgebiet der Okertalsperre. Entsprechend begann das Wasserwirtschaftsjahr am 1.11.2025 mit einem unterdurchschnittlichen Stauinhalt (Füllstand) in der Okertalsperre. Die Monate November, Dezember, Januar sowie März und April waren in Bezug auf das Niederschlagsaufkommen ebenfalls unterdurchschnittlich mit entsprechend geringen Zuflüssen zur Okertalsperre mit in der Folge unterdurchschnittlichem Stauinhalt im Mai 2026.

Die Talsperrenbewirtschaftung und auch Steuerung erfolgte im gesamten v. g. Zeitraum gemäß genehmigten Betriebsplan, der die Zweckbestimmung der Okertalsperre als Multifunktionsspeicher und Einbindung ins Nordharzverbundsystem berücksichtigt. Die Situation an den Talsperren wird durch die Harzwasserwerke GmbH als Betreiber und dem NLWKN als Aufsichtsbehörde fortlaufend beobachtet und bewertet (Talsperrenmanagement). Eine Abweichung vom Betriebsplan aufgrund wasserwirtschaftlicher Erwägungen war zum damaligen Zeitpunkt nicht geboten.

- c) Ist der Landesregierung bekannt, ob bei einzelnen Talsperren im Frühjahr 2026 möglicherweise zeitweise mehr Wasser abgelassen als gespeichert wurde? Wenn ja, inwiefern wurden diese Informationen gegebenenfalls bei der Bewertung seitens des MU einbezogen?**

Ja. An einzelnen Talsperren wurde im Frühjahr mehr Wasser abgelassen als gespeichert. Dies trifft auch an der Okertalsperre zu. Hintergrund ist die Zweckbestimmung Niedrigwasseraufhöhung, die neben dem Hochwasserschutz, der Rohwasserbereitstellung für die öffentliche Wasserversorgung und der regenerativen Energiegewinnung eine wesentliche Systemdienstleistung des Multifunktionsspeichers darstellt. Die Notwendigkeit der Niedrigwasseraufhöhung bestätigt die Bewertung des MU.

3. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, die Datengrundlagen und methodischen Annahmen für ihre Einschätzungen zur Wasserlage in Niedersachsen künftig in stärker aggregierter oder erläuternder Form öffentlich zugänglich zu machen? Falls ja, in welcher Weise? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Eine Übersicht über die aktuelle Grundwasserstandssituation erfolgt aktuell auf Grundwasserstand online für ca. 161 Messstellen. Diese stellen eine Auswahl von den über 1 000 Messstellen dar, die der NLWKN zur Beobachtung des Grundwasserstands landesweit betreibt

Eine aggregierte Darstellung der Grundwasserstandssituation und Entwicklung wird seit 2019 jährlich in Form der Jahresberichte zur Grundwasserstandsentwicklung veröffentlicht (z. B. NLWKN Grundwasser Band 64). Diese sind im Webshop des NLWKN verfügbar.

4. Welche Auswirkungen auf die Wasserbewirtschaftung und fachliche Bewertung der Wasserlage in Niedersachsen erwartet die Landesregierung gegebenenfalls durch die Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

Durch die Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind Auswirkungen auf die Wasserbewirtschaftung und die fachliche Bewertung der Wasserlage in Niedersachsen insbesondere dort zu erwarten, wo die Datengrundlagen für die wasserwirtschaftliche Bewertung verbessert oder bislang erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen einer wasserbehördlichen Prüfung unterstellt werden.

a) bereits vor dem Wirksamwerden der Regelungen in „Artikel 1 Nrn. 4 und 29 am 1. Januar 2027 sowie Nrn. 5, 6, 13 und 23 am 1. Mai 2027“⁷ sowie

Vor dem Inkrafttreten der in der Frage genannten Regelungen sind aus diesen Vorschriften selbst noch keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf die Wasserbewirtschaftung oder die fachliche Bewertung der Wasserlage zu erwarten.

Im Übrigen ist jedoch zu beachten, dass der Großteil der Änderungen des NWG nach Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und von Verordnungen bereits am Tag nach seiner Verkündung, also am 26. Juni 2026, in Kraft getreten ist. Insbesondere folgende Regelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Wasserbewirtschaftung auswirken: Die Einfügung eines neuen § 4a NWG; wonach beim Zusammentreffen mehrerer Anträge für die Feldberegnung dem Antrag eines Wasser- und Bodenverbandes der Vorrang gewährt werden soll; die Regelung des § 5 Abs. 4 NWG, wonach eine Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser versagt werden soll, wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unter Einflüssen wie dem Klimawandel künftig in einem betroffenen Grundwasserkörper die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann; die Einfügung von § 88a NWG, der den Wasserversorgern die progressive Staffelung von Wasserversorgungsgebühren ermöglicht sowie der neue Abs. 4 von § 96 NWG, wonach die Gemeinden durch Satzung vorschreiben können, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser zu errichten und zu betreiben haben.

b) nach dem Inkrafttreten dieser Regelungen?

Sofern möglich, wird um möglichst konkrete, gegebenenfalls quantitative Angaben gebeten.

Nach Inkrafttreten der genannten Regelungen sind die voraussichtlichen Auswirkungen unterschiedlich zu bewerten.

Mit Artikel 1 Nr. 4 wird § 28 Abs. 5 Satz 1 NWG ergänzt. Dadurch wird die Erstattung des Landes auch auf Ausgleichszahlungen nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 NWG erstreckt. Diese Regelung kann die finanzielle Abwicklung von Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Schutzanforderungen erweitern. Für die fachliche Bewertung der Wasserlage selbst sind daraus jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten.

Artikel 1 Nr. 29 betrifft die Neufassung der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG. Diese Anlage regelt zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung. Die Regelung kann Auswirkungen auf die Beitragssystematik und damit auf die Finanzierung der Gewässerunterhaltung haben. Eine unmittelbare Änderung der fachlichen Bewertung der Wasserlage, der Wasserverfügbarkeit oder der Entnahmemengen ist hieraus nicht zu erwarten.

Von größerer Bedeutung für die fachliche Bewertung der Wasserlage sind die zum 1. Mai 2027 inkrafttretenden Regelungen. Der neue § 30 Abs. 4 NWG verpflichtet diejenigen, die Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebietverordnung oder aufgrund

⁷ vgl. <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/nds-qvbl/2026/47/0/nds-qvbl-2026-47.pdf>, Seite 25

einer Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG durchführen, die Ergebnisse dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen. Dadurch wird der Zugang des gewässerkundlichen Landesdienstes zu Untersuchungsdaten rechtlich abgesichert. Dies kann die Datengrundlage für die fachliche Bewertung, insbesondere von Trinkwassereinzugsgebieten, gegebenenfalls verbessern.

Der neue § 122a NWG ergänzt diese Regelung, indem er die Duldung von Messstellen ermöglicht, soweit deren Errichtung erforderlich ist, um Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung durchzuführen oder eine Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG zu erfüllen. Damit wird die Messinfrastruktur rechtlich abgesichert. Dies kann dazu beitragen, Datenlücken zu schließen und die fachliche Bewertung der Wasserbeschaffenheit und der Entwicklung in Trinkwassereinzugsgebieten zu verbessern.

Die Streichung des bisherigen § 89 NWG nach Artikel 1 Nr. 13 ist im Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Trinkwassereinzugsgebieteverordnung zu sehen. Die bisherigen landesrechtlichen Vorgaben zur Überwachung von Trinkwassergewinnungsgebieten werden nicht ersatzlos im Sinne eines Wegfalls der fachlichen Bewertung aufgegeben, sondern in eine neue Systematik überführt. Diese stützt sich künftig auf die bundesrechtlichen Vorgaben und wird landesrechtlich insbesondere durch § 30 Abs. 4 NWG und § 122a NWG flankiert.

Eine unmittelbare wasserwirtschaftliche Steuerungswirkung geht insbesondere von dem neuen § 36 NWG aus. Danach umfasst der Eigentümer- und Anliegergebrauch künftig nicht mehr das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Beregnung oder Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken. Solche Entnahmen werden damit der wasserbehördlichen Prüfung unterstellt. Dies verbessert die Steuerungsmöglichkeiten der Wasserbehörden insbesondere bei Trockenheit und niedrigen Wasserständen, weil bislang erlaubnisfreie Entnahmen aus oberirdischen Gewässern künftig präventiv geprüft und gegebenenfalls beschränkt werden können.

Angaben zur Zahl der künftig erlaubnispflichtigen Fälle oder zu den betroffenen Wassermengen können nicht gemacht werden. Qualitativ ist jedoch zu erwarten, dass die Wasserbehörden ab dem 1. Mai 2027 über verbesserte Möglichkeiten verfügen, solche Entnahmen zu erfassen, fachlich zu bewerten und bei Bedarf wasserwirtschaftlich zu steuern.

Zusammenfassend können sich nach dem Inkrafttreten der genannten Regelungen fachlich relevante Auswirkungen insbesondere aus der verbesserten Verfügbarkeit wasserwirtschaftlicher Daten nach § 30 Abs. 4 NWG, der rechtlichen Absicherung erforderlicher Messstellen nach § 122a NWG sowie der Einbeziehung bestimmter Entnahmen aus oberirdischen Gewässern in die wasserbehördliche Zulassungsprüfung nach § 36 NWG ergeben. Quantitative Angaben zu künftigen Auswirkungen sind derzeit nicht belastbar möglich, da konkrete zusätzliche Entnahmemengen, Fallzahlen oder Messstellenbedarfe nicht bekannt sind.

- 5. In dem zitierten Pressebericht der HAZ heißt es: „Parallel arbeitet die Landesregierung an mehreren wasserpolitischen Vorhaben. Das neue Niedersächsische Wassergesetz befindet sich derzeit in der Endberatung im Landtag“. Trifft es gegebenenfalls zu, dass die Landesregierung neben der inzwischen vollzogenen Novellierung des NWG weitere wasserpolitische Vorhaben verfolgt? Falls ja, welche, und wie ist jeweils ihr Stand?**

Die Landesregierung hat am 15. Juli 2026 den Masterplan Wasser⁸ veröffentlicht. Der Masterplan verfolgt dabei das Ziel einer klimaangepassten Wasserbewirtschaftung, die natürliche Wasserkreisläufe stärkt und die Resilienz von Landschaften und Siedlungsräumen erhöht. Mit dem Masterplan Wasser Niedersachsen legt die Landesregierung einen umfassenden strategischen Rahmen für den Schutz von und vor Wasser vor. Die nachhaltige Sicherung des Wasserdargebots bildet einen

⁸ https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/masterplan_wasser/

Schwerpunkt des Masterplans. Ziel ist es, Wasserressourcen langfristig zu erhalten und das Gleichgewicht zwischen Wasserangebot und Wassernutzung zu stärken. Neben der Sicherung der Wasserressourcen ist auch der Schutz vor Hochwasser, Sturmfluten und Starkregen von zentraler Bedeutung. Der Masterplan verbindet bestehende Strategien des Hochwasser- und Küstenschutzes mit neuen Ansätzen zur Klimaanpassung und Risikovorsorge. Zudem enthält der Masterplan zahlreiche Maßnahmen zur Verringerung von Schadstoffeinträgen in Grundwasser, Oberflächengewässer und die Nordsee.